

## Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (18. September 1999)

**Legende:** Die Prodi-Kommission hat bereits in ihrer ersten Sitzung am 18. September 1999 einen Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder verabschiedet.

**Quelle:** Europäische Kommission. Reform der Kommission - Referenzdokumente und nützliche Links. [ONLINE]. [Brüssel]: Europäische Kommission, [03.07.2002]. Disponible sur [http://www.europa.eu.int/comm/reform/refdoc/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/reform/refdoc/index_de.htm).

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2012

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/verhaltenskodex\\_fur\\_kommissionsmitglieder\\_18\\_september\\_1999-de-6391add6-6654-4c61-bd32-c9fc5c0f5570.html](http://www.cvce.eu/obj/verhaltenskodex_fur_kommissionsmitglieder_18_september_1999-de-6391add6-6654-4c61-bd32-c9fc5c0f5570.html)

**Publication date:** 23/10/2012

## Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder

Gemäß den die Kommission betreffenden Vertragsbestimmungen üben die Kommissionsmitglieder ihr Amt in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten dürfen sie Weisungen einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen. Das allgemeine Wohl gebietet zudem, daß sich die Kommissionsmitglieder in der Öffentlichkeit und im Privatleben der Würde ihres Amtes gemäß verhalten. Ihre Unabhängigkeit gewährleisten sie namentlich dadurch, daß sie alle Interessenkonflikte vermeiden. In diesem Sinne steckt der vorliegende Verhaltenskodex den Rahmen für Nebentätigkeiten und Interessen ab, welche die Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder gefährden könnten. Er trägt zudem der Notwendigkeit Rechnung, bestimmte Vorschriften für die Ausübung ihres Amtes zu kodifizieren.

### Nebentätigkeiten

Kommissionsmitglieder dürfen weder entgeltliche noch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben. Die regelmäßige Veröffentlichung von Aufsätzen gilt als Nebentätigkeit. Unentgeltliche Lehrveranstaltungen über das europäische Einigungswerk sind zulässig.

Kommissionsmitglieder, die ein Buch veröffentlichen wollen, haben den Präsidenten von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen. Einnahmen aus Urheberrechten für Veröffentlichungen, die sie während der Ausübung ihres Amtes verfassen, sind karitativen Einrichtungen ihrer Wahl zu spenden.

Kommissionsmitglieder dürfen für Reden oder Vorträge kein Honorar entgegennehmen.

Kommissionsmitglieder dürfen Ehrenämter in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen des politischen, kulturellen, künstlerischen oder karitativen Bereichs annehmen und unentgeltlich ausüben. Auch in Bildungsinstitutionen dürfen sie ein derartiges Amt ausüben. Bei der Wahrnehmung dieser Ämter darf nicht das geringste Risiko eines Interessenkonflikts entstehen. Über diese Ämter ist eine Erklärung abzugeben, die der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird.

Kommissionsmitglieder ist die aktive Mitgliedschaft in politischen Parteien oder Gewerkschaften gestattet, sofern ihre Tätigkeit im Dienste der Kommission hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Kommissionsmitglieder dürfen kein wie auch immer geartetes öffentliches Amt ausüben.

Kommissionsmitglieder, die nach Ablauf ihrer Amtszeit oder durch Rücktritt vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden und beabsichtigen, noch im selben Jahr eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, haben die Kommission rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die Kommission prüft die Art der geplanten Tätigkeit. Steht diese in Zusammenhang mit dem Ressort, das das betreffende Mitglied während seiner gesamten Amtszeit geleitet hat, holt sie die Stellungnahme einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Ethikkommission ein. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung entscheidet die Kommission, ob die geplante Tätigkeit mit Artikel 213 letzter Absatz EGV vereinbar ist.

### Finanzielle Interessen und Vermögen

Kommissionsmitglieder müssen alle finanziellen Interessen und Vermögenswerte angeben, die zu Interessenkonflikten bei der Ausübung ihres Amtes führen könnten. Über diese finanziellen Interessen haben sie im Zeitpunkt ihres Amtsantritts, im Falle von Veränderungen auch während ihrer Amtszeit, eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf Beteiligungen des Ehegatten des Kommissionsmitglieds, die ebenfalls zu Interessenkonflikten führen könnten. Die Erklärungen werden unter der Verantwortung des Präsidenten der Kommission nach Maßgabe der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder geprüft und öffentlich bekanntgemacht.

### Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sind die Kommissionsmitglieder verpflichtet, die Erwerbstätigkeiten ihres Ehegatten zu melden.

### **Kollegialität und Vertraulichkeit**

Das Kollegialitätsprinzip erfordert es, daß sich die Kommissionsmitglieder jeglicher Äußerungen enthalten, die eine Entscheidung der Kommission in Frage stellen würden. Sie sind außerdem verpflichtet, über die Beratungen der Kommission Stillschweigen zu wahren.

### **Vorschriften für Dienstreisen**

Als Dienstreisen gelten die von einem Kommissionsmitglied in Ausübung seines Amtes unternommenen Reisen außerhalb des Arbeitsorts. Die entsprechenden Vorschriften sind diesem Verhaltenskodex als Anhang beigefügt.

### **Aufwandskosten**

Für Aufwandskosten gilt der Beschluß der Kommission vom 19. September 1979 (KOM(79) 507). Aufwandskosten, die nicht unter diesen Beschluß fallen, werden mit der Aufwandsentschädigung gemäß der Verordnung über die Amtsbezüge der Kommissionsmitglieder abgegolten.

### **Annahme von Geschenken, Orden und Ehrenzeichen**

Kommissionsmitglieder dürfen keine Geschenke im Wert von über 150 € entgegennehmen. Geschenke, die sie aufgrund diplomatischer Gepflogenheiten erhalten und deren Wert diesen Betrag übersteigt, sind dem Protokolldienst der Kommission zu übergeben.

Die Kommissionsmitglieder haben den Präsidenten zu unterrichten, wenn ihnen Orden, Preise oder Ehrenzeichen verliehen werden.

### **Zusammensetzung der Kabinette**

Nach Anhörung des Kollegiums legt der Präsident der Kommission als Anstellungsbehörde die Regeln für die Zusammensetzung der Kabinette fest. Diese Regeln sorgen für ein angemessenes Verhältnis zwischen Beamten und Zeitbediensteten sowie für Multinationalität und Chancengleichheit vor. [...]